

Steuer-News für Arbeitnehmer/innen

INFORMATIONSBLATT DES BDST

VORTEILE DURCH EIN EHRENAMT!

Was sollten Sie wissen?

Ob Freiwillige Feuerwehr, THW, Tierheim oder Fußballverein – Ehrenamt hat viele Gesichter. Die freiwilligen Helfer sind wichtig für unsere Gesellschaft. Deshalb gewährt der Gesetzgeber für das Engagement die Steuerfreiheit von pauschalen Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen bis zu bestimmten Höchstbeträgen. Die Vergütungen sind auch sozialversicherungsfrei.

Drei Steuerfreibeträge gibt es für das Ehrenamt!

Ein begünstigtes Ehrenamt kann selbstständig oder als Arbeitnehmer ausgeübt werden. Es gelten die folgenden Freibeträge:

1. **Übungsleiterfreibetrag** bis zu 3.000 Euro pro Jahr (EStG § 3 Nr. 26) für Trainer, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer.
2. **Ehrenamtspauschale** bis zu 840 Euro pro Jahr (EStG § 3 Nr. 26a) für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten.
3. **Steuerbefreiung für die Aufwandsentschädigung** als Vormund, rechtlicher Betreuer oder Pfleger (EStG § 3 Nr. 26b) soweit sie zusammen mit den steuerfreien nebenberuflichen Tätigkeiten unter Punkt 1. nicht mehr als 3.000 Euro beträgt.

Voraussetzungen für die Steuervorteile im Ehrenamt

Die Freibeträge fürs Ehrenamt sind kombinierbar, werden aber jährlich nur einmal gewährt, auch wenn mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten ausgeübt werden. Ein Anspruch besteht, wenn...

- die Tätigkeit nur **nebenberuflich** ausgeführt wurde (i.d.R. bis zu 14 Stunden in der Woche) und

- die Tätigkeit im Dienst einer **öffentlich-rechtlichen oder einer gemeinnützigen Körperschaft** erbracht wurde und
- die Tätigkeit zur Förderung von **gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen Zwecken** dient.

Die Ehrenamtspauschale gilt **nicht für Tätigkeiten, die dem wirtschaftlichen Nutzen** eines Vereins oder einer Organisation dienen. Dazu zählen z. B. Amateursportler, Sponsoring-Bbeauftragte oder Betreiber einer Vereinsgaststätte.

Ehrenamtspauschale oder den Übungsleiterfreibetrag mit einem Minijob kombinieren

Minijobber können ihre für den Minijobber steuer- und sozialabgabenfreie Einnahmen durch die Ehrenamtspauschale bzw. den Übungsleiterfreibetrag erhöhen.

So wird das Ehrenamt in der Steuererklärung angegeben

Die Ehrenamtspauschale ist zwar steuerfrei, jedoch eine Einnahme und muss daher auch in der Steuererklärung angegeben werden. Da diese keiner bestimmten Einkunftsart unterliegt, wird sie dort eingetragen, wo auch die Einkünfte, aus dem Hauptberuf eingetragen werden z. B. Anlage N Zeile 22.

Tipp:

Auslagen im Ehrenamt sollte man sich vom Verein bzw. der Einrichtung erstatten lassen, da oft kein Werbungskostenabzug über die Steuer möglich ist. Mehr Infos finden Sie im [Ratgeber](#).

NOCH MEHR INFORMATIONEN FÜR SIE!

Der Bund der Steuerzahler ist unabhängig und setzt sich für die Entlastung der Bürger ein bei Steuern, Gebühren und Abgaben und kämpft gegen die Verschwendung von Steuergeldern. Jedes Jahr werden so Verbesserungen in Höhe von vielen Millionen Euro erreicht. Als Mitglied sparen Sie mehr und erreichen viel. Informieren Sie sich unter www.steuerzahler.de.

Alle Informationen erhalten Sie auch telefonisch und **kostenfrei** unter: **Tel. 0711-767740** oder **E-Mail: info@steuerzahler-bw.de**